

## **An die Kommunalbehörden in Mecklenburg-Vorpommern**

### **Sichere Kommunikation mit EGVP und beBPo**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sichere elektronische Kommunikation zwischen Kommunalbehörden sowie zwischen Kommunalbehörden und Gerichten wird seit Jahren über verschiedene Fachverfahren realisiert. Hierzu zählen EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) sowie beBPo (besonderes elektronisches Behördenpostfach). Aufgrund vermehrter Anfragen sowie Unklarheiten aus den Kommunalbehörden, senden wir Ihnen das nachfolgende Dokument zu, um Sie mit den nötigen Informationen zu versorgen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Friedrich Warnke  
Sachgebietsleiter Infrastrukturen/Verfahren



# Informationsschreiben zum Thema Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und dem besonderem elektronischen Behördenpostfach (beBPo)

Version: 1.0  
Stand: 21.08.2020  
Ersteller: Friedrich Warnke – ZV eGo-MV

Status: freigegeben

## Versionshistorie

Version	Datum	Bearbeiter	Beschreibung Änderung
<b>0.8</b>	19.08.2020	F. Warnke (ZV eGo-MV)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dokumentenstatus: Entwurf</li><li>• Erster Entwurf zum Informationsschreiben</li></ul>
	19.08.2020	B. Krabbe (ZV eGo-MV)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Qualitätssicherung</li></ul>
	21.08.2020	A. Schreiber (KSM)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfung des Entwurfs aus Sicht der Landkreise Mitteilung von Änderungswünschen bzw. Ergänzungen</li></ul>
<b>0.9</b>	21.08.2020	F. Warnke (ZV eGo-MV)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Inhaltsverzeichnis/Versionsverlauf eingefügt</li><li>• Formatierungen</li><li>• Vereinheitlichung des Begriffs Kommunalverwaltungen zu Kommunalbehörden</li><li>• Seite 6 – Wechsel von Absätzen zum besseren Verständnis</li><li>• Seite 7 – EGVP Rollenkonzept eingefügt</li><li>• Seite 8 – neuer Punkt „Woher können die Clients bezogen werden?“</li></ul>
		N. Kuprat (ZV eGo-MV)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Qualitätssicherung</li><li>• Seite 5 – Änderung Satz zum besseren Verständnis – Punkt 1.2 erster Satz</li></ul>
	21.08.2020	B. Krabbe (ZV eGo-MV)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Qualitätssicherung</li></ul>
<b>1.0</b>	21.08.2020	F. Warnke (ZV eGo-MV)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dokumentenstatusänderung auf freigegeben</li><li>• Dokumentenstatus: freigegeben</li></ul>

## Inhalt

1	Was ist das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)?	4
1.1	EGVP und Vollstreckung	4
1.2	EGVP als sicheres Kommunikationsmittel zwischen Kommunalbehörden	5
2	Was ist das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo)?	6
3	Wann nutze ich welches Verfahren?	7
3.1	Tabelle Unterschiede	8
4	Woher können die Clients bezogen werden?	8
5	Kann man zwischen EGVP und beBPo kommunizieren?	8
6	Das Zertifikat für das EGVP/beBPo-Postfach ist abgelaufen und die Anmeldung erfolgt nicht. Kann das Postfach wiederhergestellt werden?	8
7	Die PIN für das Zertifikat ist nicht mehr vorhanden. Kann das Postfach zurückgesetzt werden?	8
8	Wie viele EGVP- bzw. beBPo-Postfächer können in einer Kommunalbehörde genutzt werden?	9
9	Welche Kosten entstehen für zusätzliche Postfächer?	9
10	Wer leistet Support?	9
11	Wer sind die Ansprechpartner im Zweckverband elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern?	9
11.1	Technischer Ansprechpartner EGVP/beBPo	9
11.2	beBPo-Prüfstelle:	9
12	Gibt es noch zusätzliche Informationsquellen?	10
12.1	EGVP/beBPo allgemein:	10
12.2	Thema Vollstreckung	10
12.3	beBPo-Prüfstelle	10



# 1 Was ist das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)?

Das EGVP wurde im Bereich der Justizverwaltung als sicheres Kommunikationsnetz entwickelt und steht seit geraumer Zeit auch für die Nutzung in anderen Bereichen der öffentlichen Kommunalbehörden zur Verfügung. Es ist somit ein für alle relevanten Anwendungen (unabhängig von der Justiz oder auch vom Schuldenregister hinaus) nutzbares Kommunikationsnetz. Insbesondere für die Übertragung sensibler Daten und schützenswerter Informationen ist das EGVP das anzuwendende Kommunikationsmedium, da es die dafür erforderlichen Sicherheitsmerkmale und Sicherheitsanforderungen erfüllt.

## 1.1 EGVP und Vollstreckung

Als eine spezielle Anwendung wird das EGVP durch die Kommunen in M-V bereits seit 2013 zur Eintragung eines Schuldners in das Schuldnerverzeichnis sowie für die Erstellung und Einlieferung von Vermögensauskünften in das zentrale Vermögensverzeichnis genutzt. Sollten Sie hier Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte ausschließlich an das Amtsgericht Neubrandenburg.

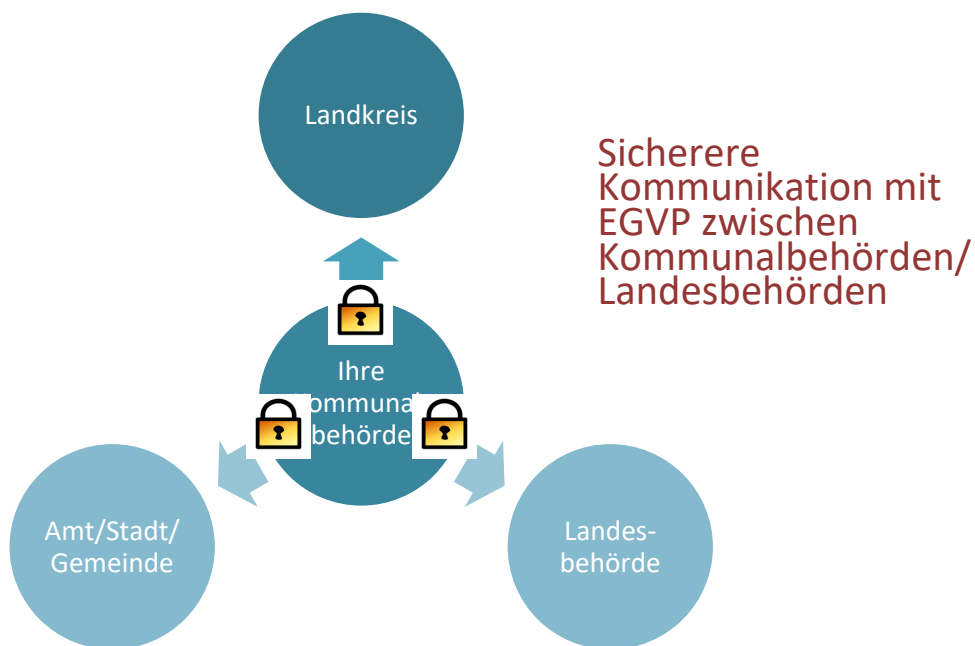


## 1.2 EGVP als sicheres Kommunikationsmittel zwischen Kommunalbehörden

Der Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern wurde 2015 mit der Aufgabe betraut, EGVP für die sichere Kommunikation zwischen den Kommunalbehörden einzuführen und die diese weiterhin hierbei zu unterstützen. Bis ins Jahr 2020 wurden so knapp 80 Kommunalbehörden erfolgreich an die bestehende Infrastruktur angeschlossen. Ziel dieser Lösung ist die Vernetzung der Kommunalbehörden untereinander, um bestimmte, besonderen Anforderungen unterliegende Informationen rechtskonform und sicher austauschen zu können.

Beispiele hierfür sind:

- Übermittlung von Wahldaten
- Übermittlung von personenbezogenen Daten

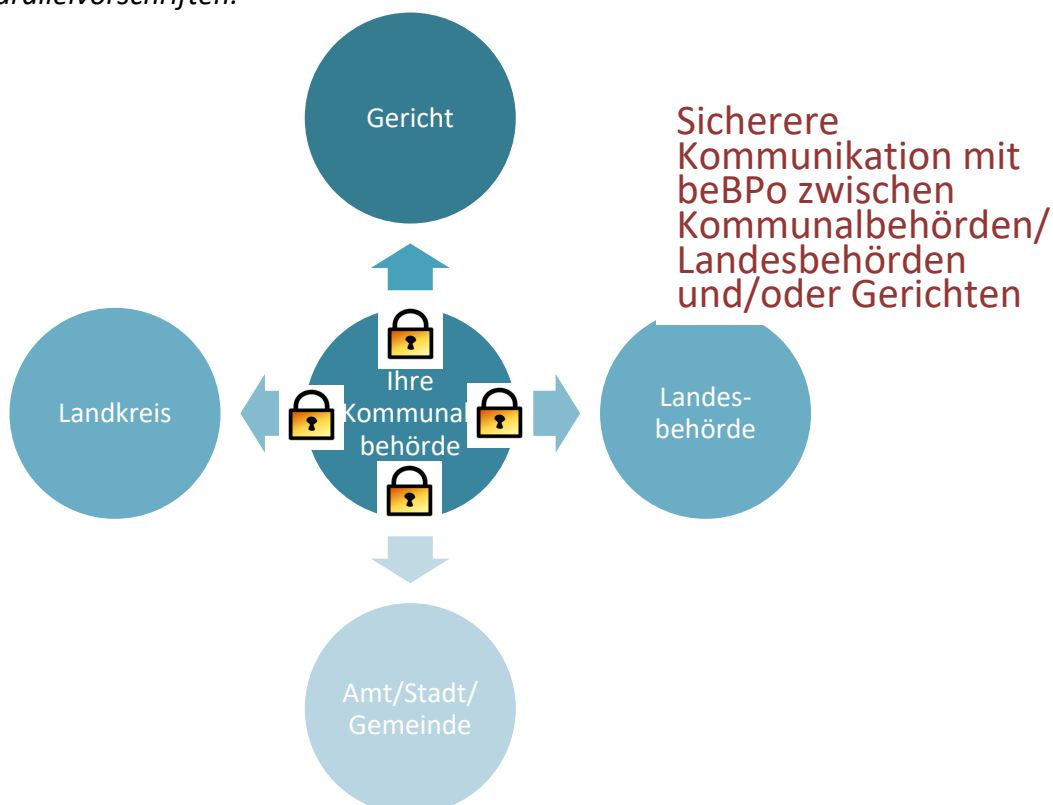


## 2 Was ist das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo)?

Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen seit dem 1. Januar 2018 verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für das Zustellen und Übermitteln eines elektronischen Empfangsbekennnisses nebst Zustellung elektronischer Daten zu eröffnen, vgl. § 174 Absatz 3 Satz 4 ZPO und entsprechende Parallelvorschriften. Überdies werden Behörden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 01.01.2022 verpflichtet elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren. Grundlage sind das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (ERVV) sowie das 2. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208 ff.). Einen solchen sicheren Übermittlungsweg stellt das beBPo dar, vgl. § 130 a ZPO bzw. entsprechende Parallelvorschriften. Zudem sollte jede Behörde bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts für sich prüfen, ob die Bereitstellung bestimmter sicherer Übermittlungswege nicht aus der einen oder andern Spezialnorm zur Pflicht wird. Im Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es aber Möglichkeiten De-Mail-Nachrichten in beBPo-Nachrichten umzuwandeln und umgekehrt. Weitere Vorteile des beBPo's sind:

- einfache und sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz sowie anderen Teilnehmer des SAFE Verzeichnisses
- Entfall der elektronischen Signatur in den dafür vorgesehenen Fällen
- Übertragung größerer Datenmengen möglich sowie
- Nachvollziehbarkeit der Kommunikation.

*Das beBPo ist Teil der EGVP-Infrastruktur und stellt eine ERVV-konforme Modifikation dar. Es ist ein sicherer Übermittlungsweg nach § 130 a III i.V.m. IV Nr. 3 ZPO bzw. entsprechender Parallelvorschriften.*



### 3 Wann nutze ich welches Verfahren?

Die am meiste gestellte Frage, die wir in den vergangenen fünf Jahren erhalten haben, ist: Wann nutze ich welches Verfahren?

Diese Frage ist nicht unbegründet, da zwischen den einzelnen Verfahren rein vom Namen her Unklarheit herrschte.

Im Grunde gibt es drei verschiedene Varianten, und zwar EGVP für die Vollstreckung, EGVP zur interkommunalen Kommunikation und seit 2018 das beBPo. Rein technisch unterscheiden sich diese Varianten nur minimal. Alle setzen auf das sogenannte SAFE-Verzeichnis als „Adressbuch“ auf. Im Hintergrund wird die Kommunikation über OSCI sowie VPS-Postfächer realisiert. Der Unterschied besteht bei den Rollen, die jedem Postfach zugeordnet werden; diese belaufen sich bei der Vollstreckung auf die Rolle „Bürger“, interkommunale Kommunikation auf die Rolle „Behörde“ und bei beBPo auf die Rolle „beBPo“.

#### **Hintergrund:**

##### **Das EGVP-Rollenkonzept**

*Die Sichtbarkeiten für EGVP-Clients werden über SAFE-Rollen abgebildet. Jedem Postfachinhaber wird im SAFE-System der Rollentyp „EGVP“ und ein (oder mehrere) bestimmte(r) Rollenwert(e) zugeordnet. Bei der Suche nach EGVP-Adressaten wird über die Abfrage dieser Rollenwerte gesteuert, welche EGVP-Nutzer der Versender sehen und somit adressieren darf. Inhaber von beBPo können alle EGVP-Teilnehmer adressieren und können auch von allen EGVP-Teilnehmern adressiert werden. Die Festlegung und Pflege der SAFE-Rollen erfolgt durch die BLK-AG IT-Standards in der Justiz. Die Zuordnung und Verwaltung von SAFE-Rollenwerten erfolgt durch SAFE-Identitätsadministratoren, die zur Vergabe bestimmter Rollentypen und Rollenwerte berechtigt sind.*

Quelle: [https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/Informationsmaterial\\_fuer\\_Behoerden\\_zu\\_BeBPo\\_und\\_eEB\\_V1\\_3\\_2.pdf](https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/Informationsmaterial_fuer_Behoerden_zu_BeBPo_und_eEB_V1_3_2.pdf) - Seite 15  
Abruf am 21.08.2020



### 3.1 Tabelle Unterschiede

Nachfolgende Tabelle verdeutlicht noch einmal die Unterschiede:

	<b>EGVP Vollstreckung</b>	<b>EGVP interkommunale Kommunikation</b>	<b>beBPo</b>
<b>Rolle</b>	Bürger	Behörde	beBPo
<b>Einsatzszenario</b>	- Kommunikation mit Vollstreckungsgericht	- Kommunikation zwischen Kommunalbehörden und/oder Landesbehörden	- Kommunikation zwischen Kommunalbehörden und/oder Landesbehörden - Kommunikation mit Gerichten
<b>Identifizierung</b>	Keine	Keine	Nach Antrag durch beBPo-Prüfstelle
<b>Freischaltung</b>	keine erforderlich	durch ZV eGo-MV	durch ZV eGo-MV
<b>Zusätzliche Zertifikate erforderlich?</b>	Nein	Nein	Ja, vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis der Bundesnotarkammer
<b>Rechtsgrundlagen</b>	ZwVollStrÄndG	Keine	ERVV
<b>Zu verwendender Client</b>	Governikus Communicator Justiz Edition	EGVP Backend (Java Webstart)	Governikus Communicator mit beBPo Konfiguration

## 4 Woher können die Clients bezogen werden?

Clients können beim Zweckverband bei den unten genannten Ansprechpartnern bezogen werden. Bitte kontaktieren Sie uns.

## 5 Kann man zwischen EGVP und beBPo kommunizieren?

Ja, die Kommunikation zwischen EGVP-Postfächern und beBPo-Postfächern kann stattfinden. Alle Adressen sind im Adressbuch des SAFE-Verzeichnissen hinterlegt.

## 6 Das Zertifikat für das EGVP/beBPo-Postfach ist abgelaufen und die Anmeldung erfolgt nicht. Kann das Postfach wiederhergestellt werden?

Nein, dies ist leider nicht möglich. Ein neues Postfach muss erstellt werden.

## 7 Die PIN für das Zertifikat ist nicht mehr vorhanden. Kann das Postfach zurückgesetzt werden?

Nein, dies ist leider nicht möglich. Ein neues Postfach muss erstellt werden. Weiterhin sollte das Postfach unter Angabe der Nutzer-ID (Govello-ID) gelöscht werden. Senden Sie uns hierzu die Informationen zu.





## 8 Wie viele EGVP- bzw. beBPO-Postfächer können in einer Kommunalbehörde genutzt werden?

Eine Begrenzung der Anzahl von EGVP- bzw. beBPO-Postfächer gibt es nicht. Allerdings werden zurzeit aus FAG-Mitteln nur 1 Postfach pro Kommunalbehörde sowie 5 Postfächer pro Landkreis/kreisfreie Städte bezahlt. Zusätzliche Postfächer erzeugen Kosten.

## 9 Welche Kosten entstehen für zusätzliche Postfächer?

Folgende Kosten entstehen für zusätzliche EGVP-/beBPO-Postfächer mit Stand 2020:

Einmalige Kosten	Summe
Einrichtung Postfach	41,65€
Laufende Kosten pro Jahr	
Betrieb Postfach	142,80 €
- Bis 100 MB Speicher je Postfach	
- Bis 100 Nachrichten pro Monat	

Für beBPO-Postfächer entstehen zusätzliche einmalige Kosten von 53,35 € für Mitglieder bzw. 74,65 € für Nichtmitglieder.

Alle Preise zzgl. aktuell gültiger MwSt.

Wir behalten uns Änderungen der Preise vor. Preise werden über die Preislisten des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern kundgetan.

## 10 Wer leistet Support?

Der Zweckverband Elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Sie bei Problemen für beBPO sowie EGVP zur interkommunalen Kommunikation. Ausgeschlossen wird die Unterstützung im Bereich der Vollstreckung. Hier ist das Amtsgericht Neubrandenburg zuständig.

Unabhängig, welches Verfahren genutzt wird, können alle Clients beim Zweckverband angefordert werden. Gern senden wir Ihnen auf Anfrage den Download-Link zu.

## 11 Wer sind die Ansprechpartner im Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern?

Sie können sich bei uns gerne an den Support (**0385 / 77 33 47 – 14** oder [support@ego-mv.de](mailto:support@ego-mv.de)) wenden.

### 11.1 Technischer Ansprechpartner EGVP/beBPO

Herr Björn Krabbe – Hauptansprechpartner – [bjoern.krabbe@ego-mv.de](mailto:bjoern.krabbe@ego-mv.de)

Herr Friedrich Warnke – Vertretung – [friedrich.warnke@ego-mv.de](mailto:friedrich.warnke@ego-mv.de)

### 11.2 beBPO-Prüfstelle:

Frau Nicole Kuprat – Hauptansprechpartner – [nicole.kuprat@ego-mv.de](mailto:nicole.kuprat@ego-mv.de)



## 12 Gibt es noch zusätzliche Informationsquellen?

Ja. Folgende Auswahl liefert weitere Informationen:

### 12.1 EGVP/beBPo allgemein:

- <https://egvp.justiz.de/>
- <https://www.ego-mv.de/leistungen/kommunikation-infrastruktur/egvp-bebpo/>
- <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/justiz/Gerichte-und-Staatsanwaltschaften/Elektronischer-Rechtsverkehr/Elektronischer-Rechtsverkehr/Behoerden>
- <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/justiz/Gerichte-und-Staatsanwaltschaften/Elektronischer-Rechtsverkehr/Elektronischer-Rechtsverkehr>
- [https://egvp.justiz.de/behordenpostfach/Informationsmaterial fuer Behoerden zu BeBPo und eEB V1 3 2.pdf](https://egvp.justiz.de/behordenpostfach/Informationsmaterial_fuer_Behoerden_zu_BeBPo_und_eEB_V1_3_2.pdf)

### 12.2 Thema Vollstreckung

- <https://www.vollstreckungsportal.de/>

### 12.3 beBPo-Prüfstelle

- <https://www.ego-mv.de/leistungen/kommunikation-infrastruktur/-bebpo-pruefstelle/>

